

RS OGH 1987/8/27 6Ob649/87, 6Ob36/08z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1987

Norm

ZPO §483 Abs3

Rechtssatz

Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung kann in sinngemäßer Anwendung des § 483 Abs 3 ZPO von der gefährdeten Partei (ohne Zustimmung des Gegners, ohne Verzicht auf den Sicherungsanspruch) noch im Rechtsmittelverfahren zurückgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 649/87

Entscheidungstext OGH 27.08.1987 6 Ob 649/87

Veröff: EvBl 1988/41 S 251 = ÖBl 1989,61

- 6 Ob 36/08z

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 36/08z

Vgl; Beisatz: Hier: Der Kläger hat nicht nur seinen Sicherungsantrag zurückgezogen, sondern ausdrücklich die Aufhebung der einstweiligen Verfügung beantragt. (T1); Beisatz: Im Provisorialverfahren ist § 39 Abs 1 Z 6 EO in Verbindung mit § 402 Abs 4 EO sinngemäß anzuwenden. Durch den Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung, der vom Antragsteller nicht mehr einseitig zurückgezogen werden kann, ist eine andere Entscheidung als die Aufhebung des Sicherungsantrags denkunmöglich. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0041999

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at